

FAQ iZm COVID-19 (Version Oktober 2020)

1. Praktika

Einige Firmen sagen die Praktikumsplätze für Studierende ab. Können hier Kompensationsmöglichkeiten angeboten werden (z.B. Projekt oder Business Plan)? Kann der Umfang der Praktikumsstunden reduziert werden?

Kompensationsarbeiten sind möglich, sofern der entsprechende Kompetenzerwerb sichergestellt ist. Die Reduktion der Praktikumsstunden ist insofern möglich, als auch dadurch der entsprechende Kompetenzerwerb weiterhin sichergestellt ist.

Für die Absolvierung von Praktika an einer Gesundheitseinrichtung sind die Studierenden täglich zu dieser Institution unterwegs. Im Rahmen der derzeitigen Ausgangsbeschränkung werden sie kontrolliert, was ist dabei wichtig?

Die meisten Praktika der gesundheitswissenschaftlichen Studiengänge insbesondere jene in den Krankenanstalten finden weiter statt. Sollte es neuerlich zu Betretungsverboten aufgrund des COVID-19-Maßnahmengesetzes bzw. aufgrund von Verordnungen kommen, wäre anzudenken den Studierenden seitens der Praktikumsstelle Bestätigungen auszustellen, dass die Betretung für berufliche Zwecke unbedingt erforderlich ist.

Neben den Anforderungen des BMBWF gelten für die gesundheitswissenschaftlichen Studiengänge auch gesundheitsrechtliche Anforderungen - insbesondere der Erwerb der in den Ausbildungsverordnungen verankerten Kompetenzen muss gewährleistet werden. Durch die aktuelle Situation können Teile der Praktika nicht absolviert werden. Wie kann dies innerhalb der Regelstudienzeit gewährleistet werden bzw. welche Möglichkeiten für eine Kompensation der Praktika in den gesundheitswissenschaftlichen Studiengängen gibt es, um einen Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen?

Sofern es die zu erwerbenden Kompetenzen erlauben, können Freiwilligentätigkeiten der Studierenden im Gesundheitsbereich (also zum Beispiel Aushilfe an einer Schleuse im Krankenhaus) für das Praktikum angerechnet werden. Derzeit werden auch in vielen Pflegeheimen aufgrund von personellen Engpässen durch Kinderbetreuungspflichten, Studierende gerne zur Unterstützung aufgenommen. Diese Tätigkeiten (z.B. Mobilisierung älterer Menschen) werden im MTD-Bereich, so wurde uns berichtet, auf das Studium angerechnet (z.B. im Studiengang Physiotherapie). Eine gesetzliche Regelung, die diese Vorgehensweise bestätigt, wurde mit § 3 COVID-19-Hochschulgesetz eingeführt. Tätigkeiten, die iZm COVID-19 im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheitsvorsorge, des Unterrichtswesens oder der Versorgungssicherheit durchgeführt werden, können für Studien im Ausmaß von 4 ECTS pro Monat anerkannt werden.

Weiters können Semester verlängert, Praktika beispielsweise aufgeteilt und zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Es ist davon auszugehen, dass gerade in den Gesundheitsberufen wenig Flexibilität beim rechtlich vorgegebenen Kompetenzerwerb besteht. Eventuell wäre auch hier eine Lösung Lehrveranstaltungen/Praktika im Sommer oder gar erst in einem der kommenden Semester mit Überschreitung der 30 ECTS pro Semester und längeren Semestern anzudenken (siehe nächste Frage).

2. Verschiebung des Workload pro Semester

Ist es möglich, LVen in das nächste Semester zu verschieben, auch wenn es dadurch zu einer Überschreitung der 30 ECTS Credits in einem Semester kommt?

Nachdem es im FH-Sektor ohnedies keine Rechtsvorschriften betreffend die Einteilung des Studienjahres gibt, wäre es unter Umständen sinnvoll Lehrveranstaltungen, die nicht abgehalten werden können, beispielsweise geblockt im Sommer anzubieten.

Aufgrund der besonderen Situation und der Schadenminderungspflicht, die alle Beteiligten betrifft, könnte die FH darüber hinaus in Absprache mit der Studierendenvertretung der jeweiligen Studiengänge Lehrveranstaltungen in kommende Semester verschieben und damit den Workload von 30 ECTS pro Semester überschreiten. Die Semester sollten gleichzeitig zeitlich ausgedehnt werden.

Dies betrifft Lehrveranstaltungen, die weder online durchgeführt noch anders kompensiert werden können. Damit wäre der Abschluss des laufenden Semesters vor Einstieg ins kommende Wintersemester garantiert.

In der Praxis scheint es dazu aber nur in Ausnahmefällen zu kommen. In der Regel wird auf online umgestellt oder, so dies nicht möglich ist, die LV unter Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen in Präsenz abgehalten (größere Räume, kleinere Gruppen, MNS etc.)

Variante zu dieser Frage: Insbesondere zu Beginn der Krise war die Verunsicherung groß. Fraglich war, ob es bis Ende Juli möglich wäre ein Studienjahr zu exakt maximal 1500 Stunden (60 ECTS) anbieten zu können. Es stand die Frage im Raum, ob zum Nachholen von Unterricht, insbesondere für die Studiengänge in den Gesundheitsberufen, die lt. Ausbildungsverordnungen verpflichtende Praktikumsstunden in gewissen Bereichen vorsehen, der Workload überschritten werden kann, um den Studierenden noch ein zeitgerechtes Abschließen zu ermöglichen?

Fraglich war, ob eine (zeitlich beschränkte) Ausweitung der höchstzulässigen Jahresarbeitsleistung der Studierenden von 1.500 Stunden gem. § 3 Abs. 2 Ziffer 4 für die Zeit nach der Krise möglich ist?

Grundsätzlich erscheint eine Überschreitung sinnvoll und im Interesse der Studierenden gelegen. Fraglich war aus Sicht des FHK-Generalsekretariats, ob es in der Praxis tatsächlich zu einer Überschreitung kommt. Angedacht war ja nicht nur die zulässige Jahresarbeitsleistung von 1.500 Stunden (§ 3 Abs 2 Ziffer 4 FHStG) zu überschreiten, sondern auch die Dauer des Studienjahres auszuweiten. Vor dem Hintergrund der Krise und der damit verbundenen administrativen Herausforderungen seitens der FHs erschien unter weiter Interpretation der Bestimmung diese Vorgehensweise zulässig.

3. Unterbrechung des Studiums

Kann die Unterbrechung des Studiums gem. § 14 FHStG auch auf der Grundlage erfolgen, weil die/der Studierenden sich als freiwillige Helfer*in in der Krise engagiert hat oder einberufen wurden (Zivildienst); oder einfach, weil in der Krise das Studium aufgrund der Distance Learning Methoden erschwert wurde?

Aus Sicht des FHK-GS gibt § 14 FHStG die Gründe für eine Unterbrechung nur sehr allgemein vor. Die Fachhochschule konnten diese Gründe weit auslegen und in dieser besonderen Situation kulant zu reagieren.

Mit § 4 C-FHV wurde nun im Ordnungswege festgelegt, dass auch Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit COVID-19 im Dienst der Gesellschaft, im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheitsvorsorge oder der Versorgungssicherheit ausgeübt werden, als Unterbrechungsgründe gelten.

Bei den Studierenden stellt sich die Frage, wie wir das bei Einberufungen (z.B. Zivildienst, Reservisten) regeln.

Sollte jemand für längere Zeit im Zusammenhang mit dem Coronavirus ausfallen, wäre eine Unterbrechung zu beantragen. Eventuell ist es möglich auch hier mit Abgaben und Fristen kulant zu agieren und die Weiterführung des Studiums zu ermöglichen.

4. Prüfungen

Kann die Art der Leistungsnachweise verändert werden? Bspw. von mündlich auf schriftlich etc.?

Lässt sich aus den §§ 13, 15, 16 und 18 FHStG ableiten, dass diese Prüfungen auch mittels Videokonferenz durchgeführt werden können? Falls das nicht der Fall ist, sollte hierzu eine Bestimmung in die Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen werden oder sollte von den Studierenden deren Einwilligung zur Durchführung der Prüfung mittels Videounterstützung eingeholt werden?

Zu dieser Frage wurde vom BMBWF eine Regelung in § 3 Abs 1 C-FHV aufgenommen. Dies war aus Sicht des FHK-GS nicht notwendig, das das Gesetz ausreichend flexibel gestaltet ist, um Änderungen im privatautonomen Bereich der Fachhochschulen festzulegen oder gegebenenfalls im Kollegium die Prüfungsordnung entsprechend zu ändern.

Die Bestimmung in § 3 Abs 1 C-FHV lautet wie folgt:

„Abweichend von § 13 Abs 1, 3 und 4 FHStG können die konkreten Prüfungsmodalitäten und Wiederholungsmöglichkeiten sowie die festgelegten Prüfungstermine auch **während des Sommersemesters 2020**, nach Anhörung der Fachhochschulvertretung, geändert werden, wenn dies aufgrund der Maßnahmen betreffend COVID-19 und der geänderten Umstände in der Lehre organisatorisch und didaktisch erforderlich ist. Die Änderungen sind den Studierenden umgehend bekannt zu geben. Die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 18 FHStG darf nicht unterschritten werden.“

Diese Möglichkeit zur Flexibilität wurde durch den Wortlaut der Verordnung auf das Sommersemester 2020 beschränkt.

Wie auch die C-FHV selbst würdigt, haben wir in § 13 Abs 4 eine explizite Regelung, dass „Die **konkreten** Prüfungsmodalitäten (Inhalt, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe) und Wiederholungsmöglichkeiten je Lehrveranstaltung (sind) den Studierenden in geeigneter Weise **zu Beginn jeder Lehrveranstaltung** bekannt zu geben sind. (...)“

In Abstimmung mit dem BMBWF wird nun folgende Vorgehensweise empfohlen:

1. Aufnahme einer Regelung in die Prüfungsordnung wie etwa: „Die konkreten Prüfungsmodalitäten und Wiederholungsmöglichkeiten sowie die festgelegten Prüfungstermine können geändert werden, wenn dies aufgrund der Maßnahmen betreffend COVID-19 und der geänderten Umstände in der Lehre organisatorisch und didaktisch erforderlich ist.“
2. Die Lehrenden verweisen die Studierenden im Hinblick auf § 13 Abs 4 FHStG auf die Prüfungsordnung. Sprich, die Lehrenden geben zu Beginn der LV („**Beginn**“ **interpretieren wir breiter und verstehen darunter zumindest die ersten Wochen bzw. das erste Drittel der LV**) etwa wie folgt bekannt:

„Die Prüfungsmodalitäten und Wiederholungsmöglichkeiten sowie die festgelegten Prüfungstermine sind:

X

X

X

Änderungen können sich gemäß der Prüfungsordnung der FH-XY ergeben, wenn dies aufgrund der Maßnahmen betreffend COVID-19 und der geänderten Umstände in der Lehre organisatorisch und didaktisch erforderlich ist. Diese Änderungen könnten bestehen in:

X

X

X“

Können kommissionelle Prüfungen auch mittels Videoübertragung durchgeführt werden?

Ja. Schon vor in Kraft treten der C-FHV war dies möglich (§ 15 Abs 3 FHStG kann weit ausgelegt werden, wodurch es erlaubt ist, dass die Mitglieder der Prüfungskommission durch den Einsatz elektronischer Medien anwesend sein können). § 3 C-FHV enthält nun ein paar allgemeine Mindeststandards.

Wichtig ist, dass es klare Richtlinien gibt, wie eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gewährleistet wird.

Jedenfalls müssen die Studierenden entsprechend informiert werden, etwa:

„Die Prüfung aus dem Fach x findet wie geplant - per Videokonferenz - um 12.30 statt. Einladung dazu an Sie ist schon erfolgt.

Sie müssen eine Kamera installieren und den Ton einschalten.

Bitte richten sie die Kamera so ein, dass ich Sie und ihre Umgebung (Schreibtisch) sehe - Unterlagen und Handy bitte wegräumen, dafür Papier und Stift bereitlegen.

Sie bekommen dann die Prüfungsaufgabe über den Bildschirm (ich teile dann das Dokument mit Ihnen) - sie notieren sich Eckdaten- bereiten sich kurz schriftlich vor (ca 10 min) - und beantworten dann die gestellten Fragen während des Prüfungsgesprächs.“

Die Kamera dann schwenken lassen, um die Umgebung gut zu sehen und während der Vorbereitung immer wieder per Kamera „überprüfen“. Zeitrahmen festlegen. Ein Öffnen von Dokumenten am PC würde bei dieser Vorgehensweise auffallen.

Muss der Raum, in dem sich der*die Studierende aufhält, vor der Prüfung via Kamera gezeigt werden? Dürfen wir das verlangen? Was ist, wenn jemand das ablehnt?

Dies kann verlangt werden, um zu gewährleisten, dass die Prüfungsleistung der Studierenden eigenständig erbracht wird (vgl. § 3 Abs 4 Z 1 C-FHV). Auch kann nur so festgestellt werden, ob unerlaubte Hilfsmittel verwendet werden (vgl. § 3 Abs 4 Z 5 C-FHV).

Ist eine (neutrale) dritte Person als Prüfungsaufsicht erforderlich? Problem durch Kontaktverbote?

Es ist möglich, dass neben dem/der Prüfer*in noch eine andere Person seitens der FH zugeschaltet wird. Ebenso spricht rechtlich nichts dagegen, wenn ein/e Studierende jemanden zuschalten lassen möchte (Öffentlichkeit der Prüfung).

Wie sollte man mit Verbindungsproblemen (Internet) umgehen?

Es wird wohl auf die Dauer der Verbindungsprobleme ankommen. Bei einigen Sekunden wird die Prüfung wohl fortgesetzt werden können. Bei einer längeren Unterbrechung könnte beispielsweise eine andere Aufgabe gestellt werden bzw. im Extremfall (wirklich lange Unterbrechung, bei der der/die Studierende Gelegenheit hat, unerlaubte Hilfsmittel heranzuziehen), wäre ein neuer Termin zu vereinbaren

§ 3 Abs 4 Z 6 C-FHV meint dazu, dass bei technischen Problemen, die ohne Verschulden der Studierenden auftreten, die Prüfung abubrechen und sie nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen ist.

Was ist, wenn jemand überhaupt keinen Internetzugang hat?

In diesem Fall kann die Prüfung nicht durchgeführt werden. Eventuell kann man Ersatztermine anbieten und einen EDV-Raum an der FH anbieten.

Was muss man aus datenschutzrechtlicher Sicht bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen via Internet beachten?

Hierzu hat die Arbeitsgruppe Datenschutz eine Empfehlung erarbeitet:

Einige FHs zeichnen LVs auf Basis des berechtigten Interesses, nicht der Einwilligung auf.

Ein „berechtigtes Interesse“ (Artikel 6/1/f DSGVO) der FHs ist gut argumentierbar.

Aufzeichnungen von Lehrveranstaltungen können unvermeidbar und notwendig sein. (Daten der Studierenden werden MITaufgezeichnet = ein MEHR von Datenverarbeitung, das

gerechtfertigt sein muss). Die Gruppe geht davon aus, dass auch „richtige“ Aufzeichnungen von LVs (also nicht nur die über Teams etc.) mit einem „berechtigten Interesse“ argumentierbar sind.

Die Aufzeichnung auf Basis des berechtigten Interesses der FH, erfolgt freiwillig. D.h. Studierende sollten die Möglichkeit haben, nicht an der Aufzeichnung teilzunehmen, ohne dass ihnen daraus ein Nachteil erwächst. Aus diesem Grund sollten Studierende darauf hingewiesen werden, dass Bild, Ton und Chat deaktiviert ist und Sie mit dem Einschalten einer dieser Funktionen Teil der Aufzeichnung werden können. Andernfalls besteht für die Teilnehmer*innen die Möglichkeit, via E-Mail Fragen an die/den Lehrende(n) zu richten. Wird die LV in hybrider Form abgehalten, das heißt, ein Teil der Studierenden ist im Hörsaal, der andere Teil online dabei, sind auch die im Hörsaal anwesenden Personen entsprechend auf die Aufzeichnung hinzuweisen.

Wichtig ist, die Studierenden entsprechend zu informieren, z.B.:

Informationen zur Lehrveranstaltung in Distance-Learning

- Verantwortlich für die Datenverarbeitung: Name DS-zuständige Person an der FH und E-Mailadresse
- Zweck: Vermittlung des Lehrinhaltes und Gewährleistung des Studienerfolges
- Rechtsgrundlage: überwiegende berechnigte Interessen der Fachhochschule (Art. 6/1/f DSGVO), die in der Erfüllung des Lehrauftrages zum Ausdruck kommen, Vertragserfüllung (Ausbildungsvertrag; Art. 6/1/b DSGVO)
- Datenempfänger:
 - Microsoft USA/“Teams“/“Forms“/“Skype“ (Datenoffenlegung an Drittländer:USA; privacy.microsoft.com)
 - Wallwisher Inc, („Padlet“, www.padlet.com) (Datenoffenlegung an Drittländer: USA)
- Speicherfrist: die Dauer der Aufbewahrung richtet sich nach den Erfordernissen der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. Studienganges und beträgt bis zu 3 Jahre nach Ausscheiden aus der Bildungseinrichtung. Technische Protokolldaten werden bis zu 90 Tage ab Übertragung aufbewahrt.
- Betroffenenrechte: Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Beschwerde, unter den in den entsprechenden Bestimmungen angeführten Bedingungen.

Die Details zur Datenverarbeitung an FH XY finden Sie unter www.XXXX.XX.

Diese Lehrveranstaltung wird aufgezeichnet!

Der Zweck der Aufnahme ist die Bereitstellung der Lehrveranstaltung für jene, die an der Teilnahme verhindert waren sowie die weitere Verwendung in der Lehre über den Einzelfall hinaus. Über die Aufzeichnung werden die Teilnehmer*innen auch mit einem Informationsbanner im Besprechungsfenster am Bildschirm aufmerksam gemacht. Die Einstellungen sind vorab so gewählt, dass Bild, Ton bzw. Chat erst aktiviert werden müssen. Die Aufzeichnung umfasst Bild, Ton und Chat innerhalb der Webkonferenz. Unterbleibt die Aktivierung von Kamera und/oder Mikrofon und/oder die Teilnahme am Chat können Fragen zur Lehrveranstaltung per Mail an die/den Lehrende(n) gerichtet werden.

Die aufgezeichnete Lehrveranstaltung wird im Anschluss auf Teams bereitgestellt.

Rechtsgrundlage ist das überwiegende berechnigte Interesse der FH XY nach Artikel 6/1/f DSGVO, das in der Verwendung für die Lehre durch Nutzung zeitgemäßer Medien zum Ausdruck kommt.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch und Beschwerde, unter den in den entsprechenden Bestimmungen angeführten Bedingungen.

Die Dauer der Aufbewahrung richtet sich nach der Eignung der aufgezeichneten Lehrveranstaltung zur weiteren Verwendung für Lehrzwecke, Aktualität des LV-Inhaltes und möglicher Alternativen zu einer Online-Darbringung des Lehrinhaltes.

Die Details zur Datenverarbeitung an der FH XY finden Sie unter www.XXX.XX

Dieser Info-Entwurf geht in der Formulierung absichtlich NICHT speziell auf Covid-19 ein. Viele FHs werden voraussichtlich (auch post-Corona) online-Tools nutzen. Die Datenschutzerklärung muss damit nicht wieder umgebaut werden.

Weiters weisen wir darauf hin, dass wohl gar keine gesetzliche Bestimmung zur Rechtfertigung genannt werden muss. Es wird wohl reichen, sich auf die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung zu stützen (FH erfüllt AusbildungsV, FHStG etc.).

Hinsichtlich der Verwertungsrechte an solchen Videos wäre es sinnvoll, Regelungen in den Verträgen mit den Lehrenden zu treffen.

5. Aufnahmeverfahren

Darf das Aufnahmeverfahren von der im Akkreditierungsantrag vorgesehenen Form abweichen (z.B. anstelle der Reihung durch das Ergebnis eines schriftlichen Aufnahmetests - Reihung aufgrund der Notenschnitte der Vorbildung oder Reihung aufgrund eines Online-Aufnahmegesprächs)?¹

Seitens unserer Mitglieder werden wir häufig gefragt, wie flexibel das FHStG iZm Aufnahmeverfahren gehandhabt werden kann und ob auch Abweichungen vom Akkreditierungsantrag möglich sind. Dies allgemein zu beurteilen, ist schwierig, da die Anträge in diesem Punkt unterschiedlich formuliert sein werden. Soweit uns bekannt, ist in den meisten Fällen aber doch eine entsprechend allgemeine Formulierung enthalten, die Flexibilität einräumt.

Einige Mitglieder haben uns zudem rückgemeldet, dass seitens des BMBWF der Rückgriff auf Schulnoten als nicht zulässig gesehen werde. Grundsätzlich ist die Praxis im FH-Sektor, dass Schulnoten für die erste Auswahl nicht alleine herangezogen werden. Diese Praxis sieht das BMBWF positiv. FHs beziehen Schulnoten aber sehr wohl in die Bewertung mit ein. Zusätzlich zu den Noten kann in Corona-Zeiten z.B. herangezogen werden (hier gibt es sicher noch andere kreative Ansätze, die hier nicht genannt sind):

Online-Tests (mit gewissen Schwächen bzgl. ihrer Validität)
schriftliches Motivationsschreiben
Absolvierung von einschlägigen Praktika und die Bewertung von Praktikumsstellen

Nun ist die Regelung in § 11 FHStG relativ offen und lässt einen breiten Interpretationsspielraum. Wir erleben gerade eine Ausnahmesituation und wir haben in § 11 FHStG keinen Hinweis darauf, dass wir die Noten als eindeutig "leistungsbezogene Kriterien" nicht heranziehen dürften.

Sollten im Akkreditierungsantrag Detailregelungen enthalten sein, so darf von diesen abgewichen werden.

Hinzu kommt, dass das BMBWF im Mai 2020 eine COVID-19-Hochschul-Aufnahmeordnung - C-HAV erlassen hat, die auch für die Fachhochschulen gilt (das Heranziehen von Schulnoten

¹ Zu dieser Frage hat die FHK im BMBWF (Dr. Brandstätter) rückgefragt, da hier eine vermeintliche Rechtsauffassung des BMBWF im Sektor kursiert ist, die so nie erteilt wurde. Entsprechend wurde die Version 18.3.2020 der FAQs ergänzt.

ist nach § 4 Abs 4 Z 6 C-HAV nun explizit erlaubt). Folgende Regelungen sind bzw. waren für die FHs relevant:

- Regelungen zum Zeitraum in dem Aufnahmeverfahren in persönlicher Anwesenheit für das Studienjahr 2020/21 durchgeführt werden dürfen (Regelung ist inhaltlich außer Kraft)
- Regelungen zu Sicherheitsvorkehrungen bei persönlicher Anwesenheit:

Sicherheitsvorkehrungen bei persönlicher Anwesenheit

§ 3. (1) Bei Verfahrensschritten, für die die persönliche Anwesenheit erforderlich ist, sind folgende Hygienemaßnahmen einzuhalten:

1. Gewährleistung eines Mindestabstandes von einem Meter zu anderen Personen;
2. Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung, wobei die Abnahme während des Prüfungsvorganges zulässig ist;
3. Festlegung einer maximalen Anzahl von Personen, die sich gleichzeitig im Prüfungsraum aufhalten dürfen, wobei die Einhaltung des Mindestabstandes von einem Meter zu anderen Personen sichergestellt sein muss;
4. Vorkehrungen für einen kontrollierten Zu- und Abgang aus den Prüfungsräumlichkeiten;
5. Bereitstellung von Hygieneprodukten wie Desinfektionsmitteln, etc.;
6. Reinigung und Desinfektion von besonders beanspruchten Flächen in den Prüfungsräumlichkeiten;
7. regelmäßige Durchlüftung des Prüfungsraumes bzw. Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches.

Näheres ist durch das Rektorat bzw. an Fachhochschulen oder Privatuniversitäten durch die Leitung der Hochschule festzulegen.

(2) Auf die Bedürfnisse von Personen, die einer COVID-19-Risikogruppe angehören, ist Bedacht zu nehmen.

(3) Bei der Feststellung der fachlichen Eignung für sportwissenschaftliche Studien oder das entsprechende Unterrichtsfach eines Lehramtsstudiums hat das Rektorat die Bestimmungen des Abs. 1 in geeigneter Weise anzupassen.

(4) Die Durchführung von Verfahrensschritten, für die die persönliche Anwesenheit erforderlich ist, ist auch in für diesen Zweck angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen gemäß Abs. 1 zulässig.

- **Zulässige Änderungen im Modus: § 4 Abs 4 C-HAV**

(4) Bei einer Abänderung bzw. neuen Festlegung der Durchführung von Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren ist es insbesondere zulässig:

1. das Verfahren in elektronischer Form durchzuführen;
2. die Fristigkeiten neu festzulegen;
3. die Leistungsanforderungen zu ändern;
4. vom Erfordernis der mehrstufigen Gestaltung des Verfahrens abzusehen;
5. eine Einsichtnahme auf elektronischem Weg in die Beurteilungsunterlagen und in die Auswertungsprotokolle festzulegen;
6. die Beurteilung der vorangehenden schulischen Leistungen heranzuziehen.

- **Berücksichtigung von Leistungen aus bereits absolvierten Aufnahmeverfahren**

(5) Wurden bereits Teilleistungen von Studienwerberinnen und -werbern in einem begonnenen Eignungs-, Aufnahme- oder Auswahlverfahren erbracht, sind diese in dem abgeänderten bzw. neu festgelegten Verfahren zu berücksichtigen.

6. Anwesenheit

Wenn in der Studien- und Prüfungsordnung beziehungsweise in den Studiengangsanträgen Anwesenheitspflichten für einzelne Lehrveranstaltungen festgelegt sind, ist es dann zulässig, dies so zu interpretieren, dass auch die „Online-Teilnahme“ an einer Lehrveranstaltung als Anwesenheit gewertet werden kann, oder

ist es erforderlich, dass hierzu ein Satz in die Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen wird?

Die Studierenden sind darüber zu informieren, wenn in bestimmten LVs die „online-Anwesenheit“ als Anwesenheit gewertet werden kann. Die Studien- und Prüfungsordnung muss nicht zwingend geändert werden, man kann aber einen Passus hinzufügen, der besagt, dass die während der Maßnahmen aufgrund des Coronavirus die „online-Anwesenheit“ zur Erfüllung der Anwesenheit reicht.

Ist es möglich, dass Studierende während der Lehrveranstaltungszeit für Unterstützungsleistungen im Gesundheitsbereich (z.B. Hotline 1450, Unterstützung bei Schleusen vor den KH) zur Verfügung stehen können? In welchem Ausmaß?

Das FHStG sieht keine generelle Anwesenheitspflicht vor. Diese wird intern geregelt (z.B. von der Studiengangs- oder Lehrveranstaltungsleitung). Die FHs können die Abwesenheit im Fall von Unterstützungsleistungen akzeptieren. Sofern fachlich und vom Kompetenzerwerb her möglich, können derartige Tätigkeiten z.B. auf ein Praktikum angerechnet werden (vgl. oben unter „Praktikum“ bzw. § 3 COVID-19-Hochschulgesetz). So können Studienverzögerungen eventuell möglichst geringgehalten und gleichzeitig die Leistungen der Studierenden im Gesundheitsbereich honoriert werden.

Im Ausbildungsvertrag ist vereinbart, dass die FH verpflichtet ist, den Studierenden zu ermöglichen, das Studium in der vorgesehenen Zeit zu absolvieren. Aufgrund des Corona-Virus ist nicht sicher, dass die FH dieser Verpflichtung nachkommen kann. Welche Vorgehensweise wird empfohlen?

Wie ist damit umzugehen, wenn z.B. der Abschluss in Mindestzeit verschoben werden muss?

Falls sich eine Verlängerung der Ausbildungszeit durch Verzögerungen iZm Corona ergibt. Wie sind die Fachhochschulen vertraglich abgesichert gegen Ansprüche der Studierenden auf z.B. Verdienstentgang für die Zeit der Verzögerung oder andere Schäden?

Klauseln in den Ausbildungsverträgen, die Regelungen für den Fall der höheren Gewalt treffen, sind jedenfalls sinnvoll und sichern die FH entsprechend ab.

Es hat allerdings in der Praxis gezeigt, dass die Fachhochschulen den Betrieb bisher weitergeführt haben und es bisher zu keinen behördlich angeordneten Betriebsschließungen gekommen ist. Die Ausbildungsverträge wurden damit erfüllt.

Das Coronavirus ist als höhere Gewalt einzustufen, da es ein außergewöhnliches Ereignis, das von außen einwirkt, nicht in einer gewissen Regelmäßigkeit vorkommt bzw. zu erwarten ist und selbst durch äußerste zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch in seinen Folgen unschädlich gemacht werden kann. Ob wegen des Coronavirus ein Rücktritt vom Vertrag oder ein Storno möglich ist, richtet sich zunächst nach dem geschlossenen Vertrag. Es ist daher zunächst zu prüfen, ob der Vertrag dafür eine Regelung vorsieht. Verträge beinhalten (auch wenn dies nicht ausdrücklich geregelt ist) bestimmte nebenvertragliche Pflichten und Schutz- und Sorgfaltspflichten. Auf Basis dieser Pflichten kann argumentiert werden, dass jener Vertragspartei, für die erkennbar ist, dass sie ihre Pflichten nicht oder nicht in der vereinbarten Zeit oder Frist oder zum vereinbarten Termin erfüllen kann, eine Verantwortung trifft, den Vertragspartner zu informieren. Darüber hinaus besteht für jeden Vertragspartner eine Schadenminderungspflicht. Er muss daher alles ihm Mögliche tun, um den potentiellen Schaden in Grenzen zu halten. Das heißt beispielsweise für die Fachhochschule die Umstellung auf online-Betrieb, soweit möglich, und für die Studierenden die Teilnahme an online-Lehrveranstaltungen.

7. Fragen mit internationalen Aspekten

Nachdem uns einige Mitglieder auf Probleme von internationalen Studierenden bei der Einreise nach Österreich aufmerksam gemacht haben, haben wir uns umgehend mit dem Kabinett von Bundesminister Faßmann, dem OeAD und der für Konsularangelegenheiten zuständigen Mitarbeiterin des BMeiA in Verbindung gesetzt. Grundsätzlich wurde uns von den jeweiligen Vertreter*innen Unterstützungsbereitschaft signalisiert.

Aufgrund der COVID-Situation gelten in den Drittstaaten mitunter sehr strenge Hygienemaßnahmen. Das heißt konkret, dass Antragsteller*innen sich beispielsweise in den Warteräumen der Botschaften nicht begegnen dürfen und sich jeweils nur eine Person dort aufhalten darf. Nach der Vorsprache muss alles desinfiziert werden. Das führt dazu, dass die Zeitslots für die einzelnen Personen ungleich länger eingeplant werden müssen, wodurch pro Tag weniger Personen serviert werden können.

Konkrete Information zu denen in der Liste angeführten Herkunftsländer:

- Die Botschaft in Teheran war bis vor ein paar Wochen geschlossen. Dies hat zu einem Rückstau der Anträge geführt.
- In Bogotá herrscht Ausgangssperre. Man darf pro Tag nur ein Mal für 30 Minuten das Haus verlassen, um notwendige Einkäufe zu machen.
- Die Botschaften in Delhi und Islamabad haben den Parteienverkehr aufgrund nationaler Vorschriften eingestellt. Das Areal darf nicht betreten werden.
- Viele Vertretungsbehörden in afrikanischen Staaten haben den Parteienverkehr eingeschränkt.

Online-Anträge sind dezidiert nicht möglich, da das Gesetz zur Prüfung der Identität die persönliche Anwesenheit der Antragsteller*innen erfordert.

Empfohlen wird, sich auf den Homepages der jeweiligen Botschaften zu informieren, ob diese derzeit Anträge annehmen.

Weiters gibt es einige Drittstaaten, deren Staatsbürger*innen visumfrei in Österreich einreisen dürfen und sich bis 90 Tage visumfrei im Bundesgebiet aufhalten dürfen. Soll der Aufenthalt bis zu 180 Tage dauern, kann die Einreise visumfrei erfolgen und das notwendige Visum D z.B. in den Botschaften Bratislavas oder Ljubljanas beantragt werden kann. Muss ein Aufenthaltstitel beantragt werden, kann dies ebenfalls an den genannten Botschaften erfolgen. In solch einem Fall empfehlen wir dringend, dass die Studierenden etwaige Anträge gleich nach ihrer Ankunft stellen, da der Aufenthaltstitel innerhalb von 90 Tagen vorliegen muss (das ist die Zeit, in der sich die Personen visumfrei in Österreich aufhalten dürfen). Die Ländern, aus denen man visumfrei einreisen darf, finden Sie auf der Homepage des OeAD im Bereich zum Fremdenrecht <https://oead.at/de/nach-oesterreich/einreise-und-aufenthalt/>. Die Einreise selbst sollte für die Studierenden kein Problem sein, da sie unter den „gewerblichen Verkehr“ fallen (das sind gemeinhin jene Personen, die aufgrund beruflicher Verpflichtungen einreisen dürfen). Sie müssen allerdings – mit Stand

heute - zwingend einen negativen COVID-Test vorweisen. Die Ausführungen gelten auch für Forschende und Gastlehrende, die visumfrei einreisen dürfen.

Das BMeiA empfiehlt, den Studierenden im Vorfeld eine Bestätigung zur Verfügung zu stellen, wonach sie Studierende Ihrer Fachhochschulen sind. Dies kann hilfreich sein, um gegenüber den Fluglinien die notwendige Einreise zu argumentieren. Zudem kann eine solche Bestätigung hilfreich sein, wenn die Studierenden nicht über einen Direktflug nach Österreich kommen, um im jeweiligen Transitland Problemen vorzubeugen. In diesem Zusammenhang empfiehlt das BMeiA auch, dass die Studierenden im Vorfeld mit der jeweiligen Fluglinie klären, dass die Einreise nach Österreich visumfrei erfolgen kann (anscheinend ist es in der Vergangenheit zu Problemen gekommen).

Das BMeiA ersucht darum, die Studierenden bestmöglich über die fremdenrechtlichen Procedere zu informieren und ihnen auseinanderzusetzen, welche Unterlagen sie für die Antragstellung benötigen, damit sie sich rechtzeitig um notwendige Übersetzungen und Beglaubigungen kümmern.

Wir raten jedenfalls davon ab, in Zulassungsdokumenten Zusätze aufzunehmen, wonach es ausreicht, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt im Semester einzureisen. Sollte dieser Zeitpunkt nämlich recht spät gesetzt sein (manche Unis sind hier sehr kulant und ermöglichen das erste Semester gänzlich in online Lehre zu absolvieren), werden Termine an den Botschaften spät vergeben, da der Eindruck entsteht, die Einreise wäre ohnehin nicht so dringend.

Incomings im Praktikum - Studierende kommen aus dem Ausland und möchten ihr Praktikum an einer österreichischen Gesundheitseinrichtung unbedingt weiter fortsetzen. Wie reagiert die FH?

Die Fachhochschulen überlassen es idR den Incomings, ob sie das Praktikum fortsetzen möchten. Bei Praktika im Gesundheitsbereich werden derzeit, außer in den Krankenhäusern, Praktikumsstellen abgesagt.

Falls ein Incoming als Verdachtsfall oder als Kontaktperson der Behörde gemeldet werden muss, wird eine Quarantäne angeordnet. Dies könnte eine Rückreise ins Heimatland erschweren/verzögern.

Lassen die Behörden Kontaktpersonen ausreisen?

Die Inlandsbehörden erteilen nach Benachrichtigung die Weisung, dass die Person in Quarantäne gehen muss. Eine Ausreise ist unter diesen Umständen nicht möglich, da die Quarantäne überwacht wird.

Outgoings - wie umgehen mit einem laufenden Auslandspraktikum bzw. bevorstehendem Auslandspraktikum?

Die Outgoings werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Rückreise stark erschwert sein kann, falls Quarantäne angeordnet wird. Dazu kommen die Maßnahmen Österreichs: Einschränkung des Flugverkehrs und Schienenverkehrs aus einigen Ländern.

Mit geplanten Auslandspraktika wird derzeit an den Fachhochschulen noch unterschiedlich umgegangen, da das Ausmaß und die Dauer der Krise derzeit noch schwer abschätzbar sind. Aktuelle Bewerbungsfristen für Mobilitäten werden derzeit noch eingehalten. Die jeweilige Vorgehensweise wird jedenfalls mit der Partnerhochschule im Ausland abgesprochen.

Personen, die vorzeitig von einem Auslandsaufenthalt zurückkehren

Für diese Personen sind Kompensationsmöglichkeiten anzubieten, sofern sie nicht ohnedies in die Fernlehreangebote der ausländischen Hochschule eingebunden sind.

8. Auswirkungen von COVID-19 auf nebenberuflich Lehrende

Entfall von Präsenz-Lehrveranstaltungen - Auflösung der Verträge mit nebenberuflich Lehrenden: Können wir Verträge mit NBL auflösen, wenn die LV aufgrund von Corona nicht stattfinden kann?

Nebenberuflich Lehrende iSd § 7 FHStG sind keine Dienstnehmer im arbeitsrechtlichen Sinne. Ihre Dienstnehmereigenschaft wird im Steuer- und Sozialversicherungsrecht für die Zeit ihrer Anmeldung an der FH lediglich fingiert (Anmeldung nach d1p). Die Verträge werden üblicher Weise erst am Beginn der LV, wenn die Lehrenden in die FH kommen, unterzeichnet. Erst zu diesem Zeitpunkt ergibt sich daraus ein Entgeltanspruch. Wird die LV aufgrund der Corona-Krise abgesagt, kommt auch kein Vertrag zustande und es steht auch kein Entgelt zu. Werden Lehrveranstaltungen aus laufenden Verträgen abgesagt, ist die Rechtslage dieselbe und es steht kein Entgelt zu. Entgeltfortzahlungsansprüche aus der Corona-Situation wie bei arbeitsrechtlichen Dienstnehmern (z.B. Dienstverhinderung wegen Schulschließung und Betreuungspflichten für betreuungspflichtige Kinder) entstehen also nicht.

ANMERKUNG: Die meisten Fachhochschulen haben den Lehrbetrieb komplett auf alternative Methoden (Online-Lehre) umgestellt. Es kommt daher in der Praxis auch bei den nebenberuflich Lehrenden derzeit kaum zu Vertragsauflösungen.

9. Umgang mit Studierenden aus Risikogruppen

Studierende aus Risikogruppen haben sich an Hochschulleitungen gewandt und angefragt, ob sie iZm COVID Unterstützung bekommen können. Ein paar Aktivitäten, die daraufhin gesetzt wurden: Aussetzen der Anwesenheitspflicht, verstärkter Einsatz von online (auch bei Prüfungen), da wo kein online angeboten werden kann und Studienzeitverzögerung zu befürchten ist, werden LVs gestundet bzw. ein Studienzeitverlängerung zugesagt.

10. Umgang mit Verdachtsfällen

Nach Rücksprache mit den Juristen im BMBWF besteht die Pflicht der FH, Verdachtsfälle, von denen die FH Kenntnis erlangt, an die Behörden zu melden (Rechtsgrundlage § 3 Abs 1 Z 5 Epidemiegesetz ist für FHs anwendbar). Damit ist die Meldung auch datenschutzrechtlich unbedenklich. Im Sinne einer Datenminimierungspflicht, wird empfohlen, nur Name, Geburtsdatum, Telefonnummer an die Behörde zu melden. Auch seitens des BMBWF wird ersucht, die Fälle zu melden, allerdings anonymisiert (kein Personenbezug). Der BMBWF-Leitfaden gibt zu „Anzeigenpflicht“ und „Umgang mit Verdachtsfällen“ auch Aufschluss. Die konkrete Ausgestaltung obliegt aber der FH.

Im Bereich der FHs, die Gesundheitswissenschaften anbieten, wird relativ streng agiert:

Es gibt die Anweisung, dass nicht nur bestätigte Fälle, sondern schon Verdachtsfälle von Studierenden und Mitarbeiter*innen der FH zu melden sind. Damit will man sich darauf vorbereiten, sollte das Testergebnis positiv sein.

Sodann werden die betroffenen Personen aufgefordert, dem nachzugehen und 1450 oder den Hausarzt zu kontaktieren, um abzuklären, ob der Verdacht begründet ist oder nicht.

FALLS JA (Verdacht ist begründet): 1450 oder Arzt stößt Testung an. Eine Teilnahme am Studien- und Geschäftsbetrieb erfolgt dann nur noch online. Das Risiko wäre zu hoch, dass zwischen Verdachtszeitpunkt und Testergebnis die Personen, die sich in den 48h vor Ausbruch der Symptome schon beim Verdachtsfall angesteckt haben könnten, weiterhin zum Beispiel Exkursionen im Patienten-nahen Bereiche machen. Das bedeutet aber nicht unbedingt, dass der Jahrgang komplett heimgeschickt wird, sondern andere Vorsichtsmaßnahmen etwa:

- Verständigung der Studierenden einer Kohorte (anonym: „Verdachtsfall im Umfeld des Jahrgangs“) über den Verdachtsfall, um Kontaktpersonen vorsorglich zu eruieren, falls der Test positiv sein sollte.
- Information an die Studierendenkohorte oder das berufliche Umfeld der betroffenen Mitarbeiter*innen um ihnen Sicherheitsmaßnahmen situationsabhängig mitzuteilen (z.B. eventuell Ausweitung der Maskenpflicht, Verständigung von Praktikumsstellen) - besonders bei NBLs mit eigener Praxis kann diese Info besonders wichtig sein.

FALLS NEIN (Verdacht ist nicht begründet, z.B. „nur Schnupfen“): Wird dies von der FH dokumentiert und die Person darf weiterhin an die FH kommen. Entwarnung an bereits informierte (betroffene) Personengruppen.

11. Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen (vgl. oben unter 4.)

Fragen zu diesem Themenbereich treten jetzt wieder gehäuft auf. Einige FHs haben jetzt im Herbst mit hauptsächlich Präsenzbetrieb gestartet und fragen sich jetzt, wie sie damit umgehen sollen, wenn die Personengruppe, die nicht an die FH kommen kann (Verdachtsfälle, Infizierte, Kontaktpersonen, Drittstaatstudierende) ein Angebot machen können. Sinnvoll wäre es da vermehrt LVs aufzuzeichnen.

Einige FHs zeichnen LVs auf Basis des sog. „berechtigten Interesses“ auf (das ist ein Begriff aus dem Datenschutzrecht) ohne dass eine Einwilligung der Studierenden (LV-Teilnehmer*innen) erfolgt. Ein „berechtigtes Interesse“ (Artikel 6/1/f DSGVO) der FHs ist gut argumentierbar. Aufzeichnungen von Lehrveranstaltungen sind unvermeidbar und notwendig. Daten der Studierenden werden MIT aufgezeichnet = ein MEHR von Datenverarbeitung, das gerechtfertigt ist. Auch eine „richtige“ Aufzeichnungen von LVs (also nicht nur die über Teams etc.) ist mit einem „berechtigten Interesse“ argumentierbar.

Die Aufzeichnung auf Basis des berechtigten Interesses der FH, erfolgt freiwillig. D.h. Studierende sollten die Möglichkeit haben, nicht an der Aufzeichnung teilzunehmen, ohne dass ihnen daraus ein Nachteil erwächst. Aus diesem Grund sollten Studierende darauf hingewiesen werden, dass Bild, Ton und Chat deaktiviert ist und Sie mit dem Einschalten einer dieser Funktionen Teil der Aufzeichnung werden können.

Wird die LV in hybrider Form abgehalten, das heißt, ein Teil der Studierenden ist im Hörsaal, der andere Teil online dabei, sind auch die im Hörsaal anwesenden Personen entsprechend auf die Aufzeichnung hinzuweisen.